

Kurzmitteilung: Mit Schutzmaßnahmen kann Zoom an hessischen Hochschulen genutzt werden

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

Veröffentlicht am 20. Juni 2022

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI), Prof. Dr. Alexander Roßnagel, hat gegenüber der hessischen Wirtschaftsministerin Angela Dorn bestätigt, dass Zoom an Hessischen Hochschulen für Lehrveranstaltungen genutzt werden kann.¹ Wichtige Voraussetzung für eine Benutzung ist, dass US-Behörden auf Inhalts- und Metadaten aus Videokonferenzen nicht zugreifen können.

Hintergrund für diese Voraussetzung ist die Schrems-II-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, in der das Gericht eine wichtige Rechtsgrundlage für die Datenübertragung in die USA, das EU-Privacy-Shield-Abkommen, für ungültig erklärt hat. Grund hierfür waren insbesondere die weitreichenden Zugriffsrechte der US-Sicherheitsbehörden auf in den USA verarbeitete Daten und ein mangelnder Rechtsschutz für von unrechtmäßigen Datenverarbeitungen betroffene EU-Bürger. Eine Datenübermittlung war damit nur noch auf Grundlage von Standarddatenschutzklauseln gem. Art. 46 Abs. 2 Buchstabe c) der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) möglich, allerdings nur mit zusätzlichen technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen.²

Insoweit der US-amerikanische Videokonferenzsystem-Dienstleister Zoom bisher stets eine Datenübertragung in die USA vorsieht, konnte er nicht gewährleisten, dass US-Behörden nicht auf personenbezogene Daten seiner Nutzer zugreifen können. Aus diesem Grund beendete der HBDI die seit April 2020 geltende pandemiebedingte Duldung solcher Systeme zum 31. Juli 2021 und forderte die Hessischen Hochschulen dazu auf, die Nutzung von US-amerikanischen Videokonferenzsystemen datenschutzgerecht zu ermöglichen oder auf datenschutzkonforme Systeme zu wechseln.

¹ Pressemitteilung des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, https://datenschutz.hessen.de/pressemitteilungen/mit-schutzma%C3%9Fnahmen-ist-zoom-f%C3%BCr-lehrveranstaltungen-an-hessischen-hochschulen?fbclid=IwAR0dWV87_9ud7GcqRZ8oqrtXjix3fH40VQu9GjH8PX0beOcoEzfH4r0j36I (zuletzt abgerufen am 20.06.2022).

² S. hierzu und zum Gerichtsbeschluss ausführlich *Albrecht*, Rechtliche Einschätzung: Einordnung des Schrems-II-Urteils (Privacy Shield) und Handlungsvorschläge, S. 2 ff, abrufbar unter https://www.orca.nrw/sites/default/files/dokumente/RiDHNrw_22-09-20_Handlungsvorschl%C3%A4gefolge-des-Schrems-II-Urteils_cc.pdf.

Unter der Moderation des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst hat die Universität Kassel mit Unterstützung des HBDI nun ein „Hessisches Modell“ entwickelt, welches zukünftig die Konfiguration und den Betrieb von Zoom an hessischen Hochschulen in DS-GVO-konformer Weise ermöglicht. Im Rahmen dieses Modells haben Hochschulen insbesondere sicherzustellen, dass sie einen von Zoom unabhängigen Auftragsverarbeiter mit Sitz in der EU beauftragen, das Videokonferenzsystem auf Servern in der EU zu betreiben und mit ihnen abzurechnen und dafür Sorge zu tragen, dass eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aller Inhaltsdaten zu Verfügung gestellt wird. Ferner ist der Abfluss etwaiger personenbezogener Daten von Studierenden in die USA und ein Zugriff auf solche Daten aus den USA heraus zu verhindern und die Nutzung von Zoom ausschließlich auf Lehrveranstaltungen zu beschränken. Darüber hinaus haben die Hochschulen für andere Zwecke oder Lehrpersonen, die nicht mit Zoom arbeiten wollen, ein alternatives datenschutzkonformes Videokonferenzsystem anzubieten und Lehrende sowie Studierende über weiterführende, unterstützende Maßnahmen zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung ausführlich zu informieren.

Bis zur Umsetzung eines neuen transatlantischen Datenschutzrahmens in Form eines weiteren sog. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gem. Art. 45 DS-GVO³, empfiehlt sich die Benutzung von Zoom und vergleichbaren US-amerikanischen Videokonferenzsystemen nach dem Beispiel des „Hessischen Modells“, um als Hochschule die Daten seiner Lehrenden und Studierenden angemessen zu schützen.

Weitere Informationen zum „Hessischen Modell“ unter <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/hochschulen-schulen-und-archive/anforderungen-an-den-datenschutzgerechten-einsatz-von> (zuletzt abgerufen am 20.06.2022).

³ S. hierzu ausführlicher die Kurzmitteilung vom 11.04.2022: Neuer transatlantischer Datenschutzrahmen, abrufbar unter https://www.orca.nrw/sites/default/files/dokumente/RiDHnrw_11-04-22_Kurzmitteilung_neuer_transatlantischer_Datenschutzrahmen.pdf.